Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
Abteilung Ökonomie und Innovation

Faktenblatt

Einhaltung der Anforderungen der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR): Fokus auf in der Schweiz erzeugte Rohstoffe

Die EUDR enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen in der EU. Holz, Rinder und Soja, die in der Schweiz erzeugt werden, sind im Sinne der EUDR relevante Rohstoffe. Schweizer Rohstoffe sind in Bezug auf Entwaldung nach Ansicht der Schweiz grundsätzlich unbedenklich.

Für die Inhalte und den Vollzug der EUDR sind die EU-Kommission sowie die Mitgliedstaaten der EU verantwortlich. Die Erfüllung der Anforderungen der EUDR in der EU liegt in der Verantwortung der betroffenen Unternehmen. Die Bundesverwaltung kann bezüglich des Vollzugs der EUDR keine verbindlichen Auskünfte erteilen. Das vorliegende Faktenblatt kann für Schweizer Rohstoffe als Hinweis für die Einhaltung spezifischer Anforderungen der EUDR herangezogen werden. Es stellt die Sachlage aus Sicht der Bundesverwaltung dar.

Ausgangslage

Die **EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR)**[1] trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Sie **gilt in der EU für grosse Unternehmen ab dem 30. Dezember 2026** und für kleine Unternehmen ab dem 30. Juni 2027. **Betroffen sind die Rohstoffe Kaffee, Kakao, Soja, Palmöl, Rind, Kautschuk und Holz sowie Erzeugnisse daraus** wie z.B. Schokolade, Kaffeekapseln, Möbel, Papier oder Autoreifen (vgl. Art. 1 und Anhang I der EUDR). Für das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen in der Schweiz gilt die Holzhandelsverordnung (HHV)[2].

Obwohl die EUDR nicht von der Schweiz übernommen wurde, hat sie **Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen**. Relevante **Rohstoffe oder Erzeugnisse aus der Schweiz**, die in der EU in Verkehr gebracht werden, müssen die Anforderungen der EUDR erfüllen (für mehr Informationen, siehe Faktenblatt Zentrale Elemente der EUDR).

Einhaltung der Entwaldungsfreiheit (EUDR Art. 2(13) und 3(a))

Holz aus dem Schweizer Wald sowie Produkte, die auf landwirtschaftlichen Flächen in der Schweiz erzeugt wurden (Rind, Soja), sind nach Ansicht der Schweiz hinsichtlich Entwaldung und Waldschädigung in der Schweiz grundsätzlich unbedenklich.

Der **flächendeckende Vollzug der Waldgesetzgebung** garantiert in der Schweiz eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und Walderhaltung und schliesst Waldschädigung aus. Die nachhaltige Waldnutzung ist im Schweizer **Waldgesetz**[3] (WaG) und der ausführenden **Waldverordnung**[4] (WaV) geregelt. Gemäss Artikel 3 WaG soll die Waldfläche in der Schweiz nicht verkleinert werden, weshalb die Entwaldung, die in der Schweiz einer Rodung entspricht, weitestgehend verboten ist (Art. 5 WaG). Nur in streng definierten Ausnahmefällen und nach defi-

[1] Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union, ABl. 150 vom 9.6.2023, S. 206.

[2] Verordnung vom 12. Mai 2021 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR 814.021).

[3] Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)

[4] Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald & Abteilung Ökonomie und Innovation
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 303 08, Fax +41 58 46 478 66
wald@bafu.admin.ch
https://www.bafu.admin.ch

BAFU-A-54D73401/17

nierten Vorgehensweisen sind bei überwiegend öffentlichem Interesse Rodungen zulässig. Auch eine Waldschädigung durch den Menschen ist in der Schweiz ausgeschlossen, da gemäss Artikel 20 WaG der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauerhaft und uneingeschränkt erfüllen kann. In Artikel 22 WaG ist ausserdem das Verbot von Kahlschlägen verankert. Die **Kontrolle und Sicherstellung** der Walderhaltung und der nachhaltigen Holznutzung erfolgt durch die **kantonalen Forstdienste**. Artikel 21 WaG regelt, dass für das Fällen von Bäumen im Wald eine Bewilligung des zuständigen Forstdienstes benötigt wird. Diese Bewilligung setzt die Grundbesitzrechte voraus. Die **Oberaufsicht des gesetzlichen Vollzuges obliegt dem Bund** (Art. 49 WaG); zuständig dafür ist das Bundesamt für Umwelt BAFU. Vergehen und Übertretungen des Waldgesetzes werden bestraft (Art. 42 und 43 WaG).

Einhaltung der «einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlands» (gem. EUDR Art. 2(40) und 3(b))

Die EUDR hält fest, welche **einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** als Voraussetzung für das Inverkehrbringen eingehalten werden müssen. Es handelt sich dabei unter anderem um **Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Landnutzungsrechte, Umweltschutz und forstbezogene Vorschriften**. Grundsätzlich werden die Rechtsvorschriften bei der Erzeugung in der Schweiz von Holz, Rinder und Soja eingehalten. Die Schweiz als Rechtsstaat achtet auf die Einhaltung der Gesetzgebung.

Die Schweiz gehört im Bereich der **Korruption** gemäss Corruption Perception Index der NRO Transparency International zu den tugendhaftesten Ländern. Im Jahr 2025 belegte die Schweiz mit einem Wert von 80/100 den sechsten Platz von 180 untersuchten Ländern (vgl. Korruptionsbekämpfung).

Die völkerrechtlich geschützten **Menschenrechte** werden in der Schweiz eingehalten. Es sind keine Verstösse gegen die Menschenrechte bei der Erzeugung von Holz, Rinder und Soja in der Schweiz bekannt. Das schweizerische Recht kennt keine Definition oder besondere Rechte für schweizerische indigene Bevölkerung. Der Begriff ist auf die Schweiz nicht anwendbar.

Seit dem 1. Januar 2022 ist es in der Schweiz verboten, **illegal geschlagenes Holz und die daraus gefertigten Produkte in Verkehr zu bringen**. Die **Holzhandelsverordnung** (HHV) verlangt von allen Marktakteuren ihre Pflicht zur Sorgfalt einzuhalten und die Risiken für illegales Holz zu minimieren. Das BAFU kontrolliert die Einhaltung der HHV.

Weiterführende Informationen

- Offizielle Seite der Europäischen Kommission zur EUDR
- EU-Verordnungstext zur EUDR
- Leitlinien für die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse der EU
- Antworten zu häufig gestellten Fragen der Europäischen Kommission zur EUDR: FAQ
- EU-Informationssystem zur EUDR
- Geokoordinaten von Schweizer Grundstücken: Auf www.cadastre.ch kann über die öffentlich zugänglichen Systeme des Bundes und der kantonalen Verwaltungen auf alle erfassten Grundstücke der Schweiz zugegriffen werden.

Anfragen an: wald@bafu.admin.ch
Bern, am 14. Juli 2026